

**Besondere Vertragsbedingungen der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung
für die Ausführung von Bauleistungen der Deutschen Bahn AG
(BVB DB-Bauleistungen)
(Stand: Januar 2020)**

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Ausführung von Bauleistungen aller Art, die der Auftragnehmer (AN) im Rahmen eines Bauvertrages mit Markgraf (Auftraggeber/AG) für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzerngesellschaften (Bauherr) erbringt. Mit der Beauftragung der Bauleistungen werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt. Keine Anwendung finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers – auch ohne ausdrücklichen Widerspruch – selbst wenn in Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Vertragsanlagen oder sonst darauf verwiesen wird.

2. Vertragsbestandteile

Neben den im Verhandlungsprotokoll genannten Vertragsbestandteilen werden alle allgemeinen, besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen, die technischen Bestimmungen und Regelwerke (z. B. Ril), insbesondere die Qualitätssicherungsregelung (Ril 202.0302A15) sowie alle sonstigen projektspezifischen Vertragsteile des zwischen dem AG und der DB AG geschlossenen Bauvertrages (Hauptauftrag) Vertragsbestandteil. Die Vertragsbestandteile können beim AG eingesehen werden.

Der AN verpflichtet sich außerdem, den DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner (siehe dazu: <http://www.deutschebahn.com/de/konzern/compliance/geschaeftpartner/verhaltenskodex.html>) einzuhalten.

3. Ausführung, Preisermittlung

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, ganz oder teilweise bei laufendem Bahnbetrieb. Der Bahnbetrieb darf dadurch nicht gestört werden. Deswegen entstehende mögliche Behinderungen (z. B. erschwerte Lade- und Entladevorgänge, Erschwernisse bei der Leistungserbringung, planmäßige Arbeitsunterbrechungen) sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen. Auf Anforderung des AG hat der AN rechtzeitig einen Sicherungsplan Seite 1 zu erstellen. Den Weisungen des Sicherungspersonals ist stets Folge zu leisten.

Stillstandszeiten aufgrund von außerplanmäßigen Zufahrten werden nur gegen schriftlichen Nachweis vergütet.

4. Urkalkulation.

Der AN hat dem AG unaufgefordert innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung seine Urkalkulation zu übergeben. Die Kalkulation muss die jeweiligen Einzelkosten der Teilleistungen darstellen sowie die Höhe und Zusammensetzung der kalkulierten Zuschläge (AGK, BGK, Wagnis, Gewinn, etc.). Der AG ist berechtigt, in die Kalkulation des AN Einsicht zu nehmen, um die Preisermittlungsgrundlagen im Falle von Nachtragsforderungen zu überprüfen. Der AN ist damit einverstanden,

dass der AG die Urkalkulation an den Bauherrn übergibt.

5. Nachtragsleistungen

Nachtragsleistungen sind auf Grundlage und Systematik der Urkalkulation aufzugliedern, nachvollziehbar darzustellen und nachzuweisen. Fehlen für die Nachtragsprüfung erforderliche Angaben, sind solche unvollständig oder offensichtlich falsch, muss der AN auf Verlangen des AG die Unterlagen ergänzen oder berichtigen. Der AG kann die Zahlung der Nachtragsforderung verweigern, bis die Ergänzung oder Berichtigung erfolgt ist. Nach Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Frist hat der AG das Recht, die fehlenden oder falschen Angaben gemäß § 315 BGB zu ersetzen.

Der AN wird den AG bei der Durchsetzung von begründeten Nachtragsforderungen beim Bauherrn unterstützen und dem AG bei Bedarf weitere Unterlagen bzw. Anspruchsbegründungen beibringen.

6. Vertragsstrafe für die Überschreitung von Sperrpausen

Für die Ausführung von Arbeiten während Sperrpausen gelten folgende Vertragsstrafenregelungen.

Die im Verhandlungsprotokoll festgelegten Sperrpausen gelten als Vertragsfristen. Für jede vom AN zu vertretende Überschreitung einer Sperrpause hat der AN an den AG für jede überschrittene Minute eine Vertragsstrafe von 170,00 € netto bei IC-/ICE-Strecken und 85,00 € netto bei allen anderen Strecken zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf 0,1 % der Netto-Auftragssumme je Kalendertag und insgesamt auf 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.

Die Summe aller dem AG etwa gemäß den Ziffern 13.1 und 13.2 des NU-Verhandlungsprotokolls sowie nach diesen BVB zustehenden Vertragsstrafen wird auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.

7. Versicherungen

Abweichend von den Ziffern 17.1 und 17.2 des Verhandlungsprotokolls gelten für die Versicherungen folgende Bestimmungen:

Der Hauptauftraggeber (Bauherr) hat für das Gesamtbauvorhaben für alle an der Ausführung beteiligten Unternehmer eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbeziehung seines eigenen Interesses abgeschlossen. Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages. Alle Kosten, die dem AN durch seine Mitwirkung bei der Schadenabwicklung entstehen, sind mit der Vergütung abgegolten. Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils geltenden Versicherungssteuer trägt der Hauptauftraggeber (Bauherr). Versicherungsprämien für vom AN abgeschlossene weitere Versicherungen werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen nicht einkalkuliert sind.

Die Selbstbeteiligung bei Schadensfällen beträgt bei Haftpflichtschäden 12.500 € je Schaden und bei Bauleistungsschäden 12.500 € je Schaden und ist jeweils vom AN zu tragen. Die Versicherungsbedingungen können beim AG eingesehen werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen für die Ausführung von Gleisbauleistungen

1. Geltungsbereich

Die Vertragsbedingungen des Teils II gelten speziell für die Ausführung von Gleisbauleistungen. Sie gelten ergänzend neben den Vertragsbedingungen des Teils I bzw. vorrangig.

2. Preise, Abrechnung

Die Leistungen sind sowohl in Tag- als auch in Nachtschichten zu erbringen. In den Bestellpreisen sind alle Zulagen für Wochenend-, Feiertags-, Nachtarbeit sowie für Schichtzeiten auch über 8 Stunden hinaus enthalten.

Die geplanten Schicht- und Einsatzzeiten können vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer bis 48 Stunden vor dem bestellten Einsatz für den Auftraggeber kostenfrei storniert werden.

Abrechnungsgrundlage sind die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vorgelegten und vom Auftraggeber quittierten Belege/Nachweise.

3. Ausführung/Unfallverhütung/Sicherheit

Der Auftragnehmer führt seine eisenbahnbetrieblichen Arbeiten in eigener eisenbahnbetrieblicher Verantwortung durch. Dazu sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer folgende Nachweise vorzulegen:

- Gültige Sicherheitsbescheinigung des Eisenbahnbundesamtes.
- Gültige Bestätigung über eine bestehende Eisenbahnhaftpflichtversicherung (Deckungssumme von 2 x 20 Mio. € je Jahr).
- Bestätigung des Eisenbahnbetriebsleiters durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Der bestimmungsgemäße Einsatz der vorgesehenen Personale unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie der EBO obliegt ausschließlich dem vom Auftragnehmer eingesetzten Personal entsprechend seiner Beauftragung. Der Auftragnehmer setzt ausschließlich vorschriftsmäßig ausgebildetes und geprüftes, regelmäßig weitergebildetes, gesundheitlich taugliches und psychologisch geeignetes Personal ein. Die entsprechenden Nachweise sind für alle eingesetzten Mitarbeiter vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass nach geltendem Recht sein Personal und die zugehörige Ausstattung (GSMR, betriebliches Regelwerk usw.) die Forderungen an den sicheren Eisenbahnbetrieb erfüllen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Geräte in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und die Bediener dieser Geräte über die notwendigen Befähigungsnachweise verfügen.

Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Kontrollen durchzuführen, die entsprechenden Nachweise sind dazu auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Bekanntgabe der Kontaktdaten des Eisenbahnbetriebsleiters erfolgt ebenfalls spätestens mit der Unterschrift auf dem Auftragschreiben.

Verantwortliches und vertraglich gebundenes Eisenbahnverkehrsunternehmen für die W. Markgraf GmbH & Co KG ist die ETB GmbH & Co. KG.

Die ETB GmbH & Co. KG ist für die

- ordnungsgemäße Kontrolle der Einsatzvoraussetzungen der Bahnpersonal und –fahrzeuge,
- die Überwachung der Bahnpersonale und –fahrzeuge verantwortlich.

Sie ist für die sichere Durchführung des Bahnbetriebs im Auftrag der W. Markgraf GmbH & Co KG verantwortlich und bei Verstößen berechtigt alle notwendigen Maßnahmen für einen sicheren Bahnbetrieb zu ergreifen.